

RS Vwgh 1994/12/13 92/07/0169

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.12.1994

Index

L66503 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Niederösterreich

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §4 Abs2;

FIVfGG §4 Abs5;

FIVfLG NÖ 1975 §17 Abs1;

FIVfLG NÖ 1975 §17 Abs8;

Rechtssatz

Eine nach Maßgabe der Vorschrift des § 17 NÖ FIVfLG 1975 als gesetzmäßig zu beurteilende Abfindung bleibt gesetzmäßig auch dann, wenn sie den von den betroffenen Parteien des Zusammenlegungsverfahrens geäußerten Wunschvorstellungen über ihre Beschaffenheit nicht entspricht; für unverwirklichte Ankündigungen behördlicher Organwalter über die voraussichtliche Erfüllbarkeit geäußerter Wünsche gilt nichts anderes.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992070169.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at